

Gemeinde Wennigsen (Deister)

Der Bürgermeister

Info-Vorlage

- öffentlich -

Drucksache **86/2018**

Aktenzeichen:	32.60.01
Fachbereich:	1.2 Team: Ordnung
Datum:	07.08.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ortsrat Holtensen	22.08.2018	
Ortsrat Degersen	19.09.2018	
Ortsrat Argestorf	24.09.2018	
Ortsrat Wennigsen	26.09.2018	
Ortsrat Bredenbeck	15.10.2018	
Ortsrat Wennigser Mark	18.10.2018	
Ortsrat Sorsum	22.10.2018	
Ortsrat Evestorf	25.10.2018	
Ausschuss für Feuerschutz und öffentliche Ordnung, Mobilität und Digitales	07.11.2018	

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

- Katzenkastrations-Verordnung (Antrag Bündnis 90 / Die GRÜNEN)

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag geändert: Nein Ja

Sachdarstellung:

Das Bündnis 90 / Die GRÜNEN hat mit Schreiben vom 27.02.2018 den Antrag auf Erarbeitung einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Gemeinde Wennigsen (Deister) gestellt.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben mit Beschluss vom 24.04.2018 den Antrag in den Ausschuss für Feuerschutz und öffentliche Ordnung, Mobilität und Digitales, verwiesen.

Der Ausschuss für Feuerschutz und öffentliche Ordnung, Mobilität und Digitales, hat sich mit dem Antrag in der Sitzung am 06.06.2018 befasst. Der Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen, dass eine Infovorlage von der Gemeinde erstellt wird und diese in den Ortsräten behandelt wird. Mit dieser Vorlage soll auch abgefragt werden, ob es in den einzelnen Ortschaften Probleme mit Katzen gibt. Der Info-Vorlage soll der Antrag und eine Muster-Verordnung beigelegt werden (im Anhang beigelegt). Die Ergebnisse dieser Umfrage sollen als Grundlage für die weitere Diskussion im zuständigen Ausschuss dienen.

Die Niedersächsische Landesregierung hat mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) die Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen nach § 13 b Satz 1 des Tierschutzgesetzes auf die Gemeinden übertragen (§ 7 Nr. 6 der Subdelegationsverordnung).

Dies bedeutet, dass die Gemeinden berechtigt, aber nicht verpflichtet, sind, derartige Verordnungen zu erlassen. § 13 b des Tierschutzgesetzes sieht vor, dass durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festgelegt werden können, in denen an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

Im Zuge des Antragsverfahrens wurde eine Abfrage in der Region Hannover durchgeführt. Die Abfrage hat ergeben, dass abgesehen von der Stadt Barsinghausen und der Landeshauptstadt Hannover keine weitere Kommune eine derartige Verordnung erlassen hat. Auf Nachfrage erklärte eine Vertreterin der Stadt Barsinghausen, dass seit dem dortigen Inkrafttreten der Verordnung im Jahr 2013 kein Verfahren auf der Grundlage der Verordnung durchgeführt wurde.

Nach erfolgter Beteiligung der Ortsräte entscheidet der Ausschuss für Feuerschutz und öffentliche Ordnung, Mobilität und Digitales, über das weitere Vorgehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Verwaltungskosten derzeit nicht abzuschätzen.

In Vertretung

Beermann

Anlagen